

SV „Glück Auf“ Plötz e. V.

Finanzordnung

§ 1 Grundsätzliches

Auf der Grundlage der Vereinssatzung § 17, beschließt der Vorstand des Sportverein SV „Glück Auf“ Plötz eine Finanzordnung.

Der Sportverein „Glück Auf“ Plötz e.V. und seine Sportgruppen bilden finanziell eine Solidargemeinschaft. Die wichtigsten Einnahmequellen des Vereins sind seine Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen von Sponsoren und Fördermittel.

Den Umgang mit den Finanzen des Vereins regelt diese Finanzordnung.

§ 2 Konten des Sportverein „Glück Auf“ Plötz e.V.

Saalesparkasse, BLZ 80053762, Kto. Nr. 379003594

Kontenberechtigte sind: Der Vereinsvorsitzende und der Kassenwart.

§ 3 Haushaltsplan

Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern.

Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendige Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.

Der Haushaltsplan wird vom Kassenwart im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden dem Vorstand vorgelegt, beraten und genehmigt.

§ 4 Haushaltsabschluss

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

Der Haushaltsabschluss wird vom Kassenwart im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden dem Vorstand vorgelegt, beraten und genehmigt.

§ 5 Kassenprüfung

Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung muß nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch die gewählten Kassenprüfer zu erstellen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Ein zusammengefasster Prüfungsbericht mit allgemeinen Angaben über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die finanzielle Situation des Vereins ist von den Kassenprüfern der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

Auf Antrag der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 6 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 7 Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Kassenwart verantwortlich. Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Die Führung von Kassen und Konten des Sportverein „Glück Auf“ Plötz e.V. außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt.

§ 8 Kassenführung / vereinsinterner Geldfluss

Die Kassenführung hat prinzipiell bargeldlos zu erfolgen. Auszahlungen erfolgen als Gutschrift zum Konto des Begünstigten. Einzahlungen werden bargeldlos per Überweisung auf die Vereinskonten vorgenommen.

Ein- und Ausgaben durch Mitglieder im Namen des Vereins sind ordentlich zu dokumentieren. Hierzu gehören u.a. Datum, Betrag, Empfänger, Name des Zahlungspflichtigen. Erstattungen werden durch den Kassenwart nur gegen Vorlage der ordnungsgemäßen Belege vorgenommen.

Abrechnungen haben zeitnah, mindestens aber einmal im Quartal zu erfolgen. Zum Haushaltsabschluss haben alle Abrechnungen des Vorjahres bis spätestens 15.01. des Folgejahres zu erfolgen. Forderungen, die nach diesem Termin an den Sportverein „Glück Auf“ Plötz e.V. gestellt werden, können nicht mehr erstattet werden.

Zuwendungen an Dritte werden nur im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes oder auf Beschluss des Vorstandes ausgezahlt.

§ 9 Buchführung

Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der Kassenwart im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.

Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch einen Quartalsbericht des Kassenwart in der Vorstandssitzung. Einzelnen Vorstandsmitgliedern sind jederzeit Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

§ 10 Verwendung der Mittel

Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden. Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich und aktenkundig zu machen. Der Kassenabschluss ist zuvor im Vorstand zu beraten. In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben.

§ 11 Abrechnungsvorschriften

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von 2 Monaten, zum Jahresabschluss bis zum 15.1. des Folgejahres, vorgelegt werden müssen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Kostenpauschalen ohne Einzelnachweis. Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur im Rahmen der vom Vorstand festzulegenden Kostenbestimmungen gezahlt.

§ 12 Mitgliedsbeiträge . Höhe

Der Verein erhebt volle und ermäßigte Beiträge.

Der volle Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder:

Erwachsene 6,00 Euro

für Kinder, bis 18 Jahren 3,00 Euro

§ 13 Mitgliedsbeiträge - Zahlungsweise

Die Zahlung des Mitgliedbeitrages hat bargeldlos zu erfolgen.

Die Bankverbindung kann bei jedem Vorstandsmitglied erfragt, aus dem Aufnahmeantrag des Vereins erfahren werden.

Beiträge welche über spezielle Förderprogramme des Bundes, des Landes oder des Landkreises sowie den Sportverbänden gezahlt werden, können als Einmalbeitrag oder auch als monatliche Zahlung erfolgen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge . Zahlungsfristen

Jedes Mitglied des Vereins zahlt ab dem 1. des Folgemonats nach dem Monat der Aufnahme Mitgliedsbeiträge. Die Zahlungspflicht erlischt am Ende des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt hat. Hiervon ausgenommen sind Beitragsschulden des Mitgliedes.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag pünktlich und satzungsgemäß zu entrichten.

§ 15 Spenden und andere Zuwendungen

Spenden sind Zuwendungen Dritter an den Verein, die der Unterstützung der Vereinstätigkeit dienen.

Jedes Mitglied sollte die Einwerbung von Spendenmitteln im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Spenden sind auf das Konto des Vereins durch den Spender / Sponsor oder nach Übergabe an den Kassenwart durch diesen einzuzahlen.

Spendenbelege werden durch den Kassenwart oder dem Vorstandsvorsitzenden auf Wunsch des Sponsors ausgestellt.

Über die Verwendung der Spendenmittel entscheidet der Sponsor durch ausdrückliche Erklärung oder der Vorstand durch Vorstandsbeschluss.

Sachspenden sind mit Finanzumfang nachzuweisen. Vorzugsweise unter Nachweis des Rechnungsbeleges oder formlos bestätigtem marktüblichem Wert.

Bescheinigungen für Aufwandsspenden werden vom Verein nur ausgestellt, wenn durch das Mitglied ein Rechtsanspruch auf Zahlung durch den Verein (z.B. durch Beschluss) nachweisbar ist.

§ 16 Entschädigungen

Übungsleiterentschädigungen sind bis zum 15. des Folgemonats beim Kassenwart abzurechnen.

Die Höhe der Entschädigungszahlungen beträgt:

Übungsleiter mit Trainerlizenz je Übungseinheit 10,00 Euro

Übungsleiter für Betreuer Tätigkeit je Übungseinheit 5,00 Euro

Übungsleiter ZUMBA am Donnerstag 35,00 Euro
Übungsleiter ZUMBA am Sonnabend 30,00 Euro

§ 17 Anlagen

Der Finanzordnung sind folgende Anlagen zugeordnet:
Aufnahmeantrag

§ 18 Schlußbestimmungen

Die vorliegende Finanzordnung wurde in der Vorstandssitzung am 08.01.2008 beschlossen.
Sie wird in der Mitgliederversammlung am 25.01.2008 bekannt gegeben.
Der Vorstand kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen.
Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
Die Finanzordnung tritt am Tage nach der Mitgliederversammlung in Kraft.

Plötz den 08.01.2008

Hilbig
Vereinsvorsitzender